

Rumänien

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

16. Oktober 2008

Oliver Quentin, Röverbrenner KG, Berlin

Rechtsanwalt

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

- └ Steuerliche Rahmenbedingungen

Handelsgesellschaften: mögliche Rechtsformen

Deutsche Bezeichnung:

AG

Aktiengesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

OHG

Offene Handelsgesellschaft

KG

Kommanditgesellschaft

KGaA

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Rumänische Bezeichnung:

S.A.

Societate pe actiuni

S.R.L.

Societate cu raspundere limitata

S.N.C.

Societate in nume colectiv

S.C.S.

Societate comandita simpla

S.C.A.

Societate in comandita pe actiuni

- Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen
- Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung im Handelsregister
- Handelsregisterauskunft (kostenpflichtig): www.onrc.ro
- Kostenfreie Informationen: www.mfinance.ro
(Homepage des rumänischen Finanzministeriums)
- Gründung durch ausländische natürliche und juristische Personen möglich
 - Jede Rechtsform wählbar
 - Grds. allein, zusammen mit anderen ausländischen nat./jur. Personen oder mit einem oder mehreren rumänischen Partnern

Die Gründung von Handelsgesellschaften

- Die Gründung einer OHG und einer KG erfolgt durch Gesellschaftervertrag
- Die Gründung einer AG, KGaA und GmbH erfolgt durch Gesellschaftervertrag und Satzung.
- Gesellschaftervertrag und Satzung können in einer einzigen Urkunde zusammengefasst werden: sog. Gründungsurkunde

Erforderlicher Inhalt einer Gründungsurkunde (1)

1. Angaben über die Gesellschafter:

- Natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsort / -datum, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit
- Juristische Personen: Bezeichnung des Unternehmens, Sitz und Staatsangehörigkeit

2. Rechtsform, Bezeichnung, Sitz und ggf. Markenzeichen der zu gründenden rumänischen Gesellschaft

3. Den Geschäftsgegenstand sowie die konkrete Bezeichnung des Geschäftsbereiches und der Hauptgeschäftsfelder

Erforderlicher Inhalt einer Gründungsurkunde (2)

4. Das gezeichnete und das eingezahlte Gesellschaftskapital
5. Angaben zum Geschäftsführer (natürliche Person):
 - Name, Vorname, Geburtsort / -datum, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit
6. Dauer der Gesellschaft
7. Art der Gewinn- und Verlustverteilung
8. Richtlinien für eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Für die Gründung einer S.R.L. benötigte Unterlagen (1)

Für deutsche natürliche Personen:

- Sog. „Erklärung auf eigene Verantwortung“ vor einem Notar (in Deutschland oder Rumänien)
- Nachweis für den Sitz der Gesellschaft durch Kauf- oder Mietvertrag
- Kopie des Reisepasses des Gesellschafters (Seiten mit Foto, Wohnsitz und Gültigkeit)
- Alle Unterlagen müssen in die rumänische Sprache übersetzt und amtlich (notariell) beglaubigt werden

Für die Gründung einer S.R.L. benötigte Unterlagen (2)

Für deutsche juristische Personen:

- Handelsregisterauszug aus Deutschland im Original
- Bonitätsschreiben von der Hausbank im Original
- Amtlich beglaubigte Entscheidung der Gesellschafterversammlung im Original über die Gründung ein Rumänien mit Stammkapital von mind. 200 neuen Lei (RON), entspr. ca. 53 EUR, und Bevollmächtigung der Person, die die Gesellschaft in Rumänien vertreten soll
- Sog. „Erklärung auf eigene Verantwortung“ vor einem Notar (in Deutschland oder Rumänien)
- Nachweis für den Sitz der Gesellschaft durch Kauf- oder Mietvertrag
- Alle Unterlagen müssen in die rumänische Sprache übersetzt und amtlich (notariell) beglaubigt werden

Charakteristika einer GmbH (S.R.L.) (1)

- Mindestens ein und höchstens 50 Gesellschafter
- Stammkapital mindestens 200 neue Lei (RON), entspricht ca. 53 EUR
- Das Stammkapital muss vor der Gründung vollständig eingezahlt werden
- Möglich ist die Einzahlung in rumänischer und ausländischer Währung
- Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
- Nach Gründung ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich mit mindestens 5% des Gewinns Rücklagen zu bilden, bis diese einem Fünftel des Stammkapitals entsprechen

Charakteristika einer GmbH (S.R.L.) (2)

- Die S.R.L. ist eine juristische Person und als solche in das Handelsregister einzutragen
- Sie ist selbst Träger eigener Rechte und handelt im Rechtsverkehr selbständig durch ihre Verwalter (Geschäftsführer)
- Die Geschäftsanteile müssen einen Nennwert von mind. 10 neue Lei (RON) haben, entspricht ca. 2,65 EUR
- Die Anteile können unbeschränkt an Mitgesellschafter übertragen werden
- Für eine Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung von mindestens 75% des Gesellschaftskapitals erforderlich

Charakteristika einer GmbH (S.R.L.) (3)

- Die Gesellschafter haften persönlich nur in Höhe ihrer Einlagen; die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Firmeneigentum
- Bei strafrechtlichen Verfehlungen kann die Haftung der Gesellschafter über die Höhe ihrer Einlagen hinausgehen
- Eine „Ein-Personen-S.R.L.“ ist grundsätzlich zulässig
- **Aber wichtig:** jede Person (natürlich oder juristisch) kann zur gleichen Zeit nicht mehrere „Ein-Personen-S.R.L.“ betreiben!
- Organe: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat
- Ab 15 oder mehr Gesellschaftern ist die Bildung eines Aufsichtsrats zwingend

Charakteristika einer Kommanditgesellschaft (S.C.S.)

- Komplementäre: mindestens einer erforderlich, mehrere möglich
- Kommanditisten: mindestens einer erforderlich, mehrere möglich
- Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlagen beschränkt
- Ausübung der Geschäftsführung durch den bzw. die Komplementäre; Kommanditisten sind hingegen nicht an der Geschäftsführung beteiligt
- Ein gesetzliches Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben; es können sowohl Sach- als auch Bareinlagen verwendet werden
- Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Charakteristika einer Aktiengesellschaft (S.A.)

- Mindestens zwei Aktionäre zur Gründung erforderlich; hat die S.A. länger als neun Monate weniger als zwei Aktionäre, kann Auflösung beantragt werden
- Mindestkapital: 90.000 RON (ca. 24.000 EUR)
- Namensaktien, Inhaberaktien, Vorzugsaktien möglich
- Bei Gründung müssen mindestens 30% des Stammkapitals in Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden; die restlichen Bareinlagen müssen innerhalb von 12 Monaten erfolgen, die restlichen Sacheinlagen binnen zwei Jahren
- Nennwert pro Aktie mindestens 0,10 RON (= 10 Bani; entspr. ca. 0,03 EUR)
- Organe: Hauptversammlung, Verwaltungsrat (entspr. Vorstand), Aufsichtsrat

Repräsentanzen

- Dient der Vermittlung von Geschäftsbeziehungen für die Muttergesellschaft, eine eigene Geschäftstätigkeit ist nicht erlaubt
- Vertreter ist ein von der ausländischen Muttergesellschaft bevollmächtigter Geschäftsführer
- Die Repräsentanz ist einkommensteuer- und buchführungspflichtig
- Die Besteuerung erfolgt pauschal in Höhe von EUR 4.000 jährlich, zu zahlen in zwei Teilbeträgen zum 20.06. und 20.12. eines jeden Jahres
- Gründung:
 - Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (auf Antrag gegen eine Gebühr von 1.200 USD)
 - Eintragung bei der örtlichen Steuerbehörde
 - Vergabe der Steuernummer

Tochtergesellschaften („filiale“)

- Rumänische Handelsgesellschaften als juristische Personen, keine Zweigstelle der Muttergesellschaft

Niederlassungen („sucursale“)

- Keine juristischen Personen
- Eintragung in das zuständige Handelsregister vor Beginn der Tätigkeit
- Die Eintragung verleiht der Betriebsstätte den Status als Niederlassung
- Niederlassungen haben den gleichen Geschäftsgegenstand wie die Muttergesellschaft

Grundstücksrecht

- Das Eigentum von Grundstück und Gebäude kann auseinander fallen!
- Vor Erwerb Eigentumsverhältnisse prüfen anhand Grundbuchauszug
- Ausländer und Staatenlose können kein Grundeigentum erwerben (Art. 41 Abs. 2 S. 2 der rumänischen Verfassung)
- Aber rumänische natürliche und juristische Personen können Grundeigentum erwerben
- Folge: Ausländer können mittelbar über die Gründung einer rumänischen Gesellschaft rumänisches Grundeigentum erwerben
- Dies gilt auch dann, wenn die rumänische Gesellschaft nur ausländisches Kapital aufweist (Urteil des rumänischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 73/1997)

- └ Rechtliche Rahmenbedingungen
- **Steuerliche Rahmenbedingungen**

Körperschaftsteuer	16% gilt auch für rumänische Personengesellschaften
Einkommensteuer	16% flat
Gewerbsteuer	Keine
Umsatzsteuer	19% / 9% / 0% EU-System
Steuerjahr	Kalenderjahr
Bilanzierung	IFRS / IAS
Verlustnutzung	Verlustvortrag über maximal 5 Jahre; Kein Verlustrücktrag möglich
Innereuropäische Dividenden	Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

■ **Inhalt und Form des Jahresabschlusses**

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht

■ **Darüber hinaus weitergehende Buchführungspflichten:**

- Hauptbuch (Cartea Mare)
 - Lage der Konten
 - Geschäfte der Gesellschaft
- Tagesbuch (Registrul Jurnal)
 - Geschäfte in chronologischer Reihenfolge
- Bestandsaufnahmebuch (Registrul Inventar)
 - Übersicht der Güter gemäß Bestandslisten

- **Abschreibungsmethoden:**
 - Lineare AfA
 - Degressive AfA
 - Beschleunigte AfA (für Ausrüstungsgegenstände und Patente)

- **Es gibt gesetzlich festgelegte Nutzungsdauern**
(z.B. Gebäude 8-60 Jahre und nur lineare AfA möglich)

■ **Beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsen**

- Darlehen von Personen, die keine Finanzinstitute sind:
 - Darlehen in RON: Abzug der Zinsen nur in Höhe des Referenzzinssatzes für Darlehen
 - Darlehen in anderer Währung: in Höhe des verkündeten Jahreszinssatzes für Darlehen
- Bei Unterkapitalisierung (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital 1:3)
 - = Zinsvortrag bei Überschreitung

- **Steuerpflicht nach deutschem Recht**
 - Unbeschränkte Steuerpflicht:
 - Voraussetzung: Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz
 - Folge: Welteinkommensprinzip
 - Beschränkte Steuerpflicht:
 - Voraussetzung: Betriebsstätte oder in den DBA bzw. in nationalen Rechtsordnungen definierte Tätigkeiten und sonstige Aktivitäten
 - Folge: Steuerpflicht nur hinsichtlich der in dem jeweiligen Land erzielten Einkünfte (für Deutschland ist das § 49 EStG)

- **Typischer Aufbau der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):**
 - Geltungsbereich
 - Begriffsbestimmungen
 - Besteuerung des Einkommens
 - Besteuerung des Vermögens
 - Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - Besondere Bestimmungen und Schlussbestimmungen
- } „Verteilungsartikel“
- } „Methodenartikel“
- **OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

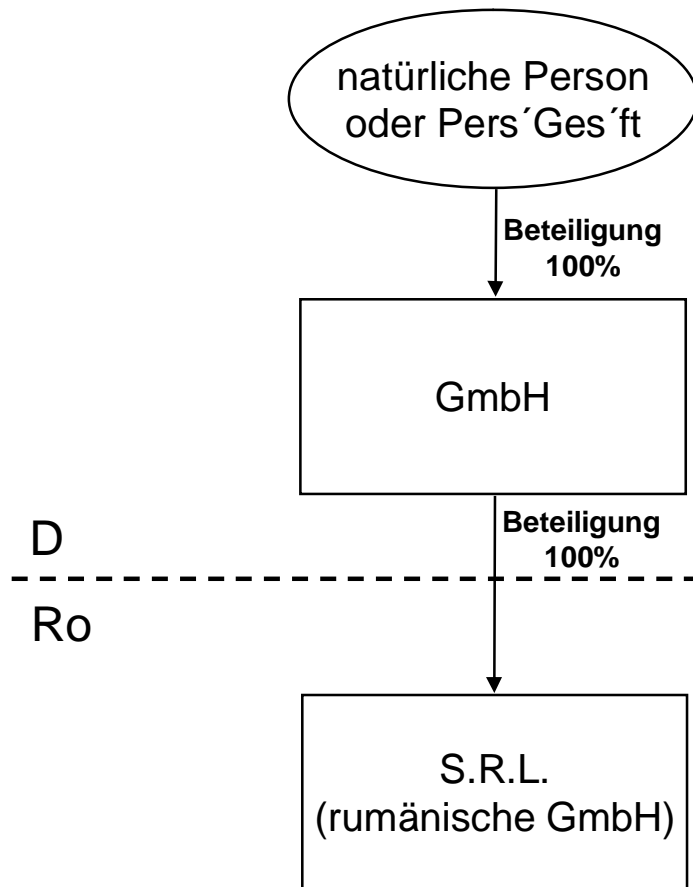
- **„Betriebsstätte“: Artikel 5 DBA Deutschland-Rumänien (Auszug)**
 - (1) (...) eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
 - (2) (...) insbesondere:
 - a. einen Ort der Leitung,
 - b. eine Zweigniederlassung,
 - c. eine Geschäftsstelle, (...)
 - (3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
 - (4) (...)
 - (5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters (...) - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie (...) die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen (...) so behandelt, als habe es (...) für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte

- **Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:**
 - Freistellungsmethode: die Einkünfte werden im jeweils anderen Vertragsstaat besteuert; von der deutschen Besteuerung werden die Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts ausgenommen (Achtung: Jahressteuergesetz 2009)
 - Anrechnungsmethode: die Einkünfte werden in beiden Vertragsstaaten besteuert, die ausländische Steuer wird aber nach § 34c EStG auf die deutsche ESt angerechnet

- **Folge:**
 - Prüfung der Steuerpflicht!
 - Wer hat das Besteuerungsrecht?
 - Was ist anzurechnen bzw. freizustellen?

- **Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung**
 - Passive Einkünfte = alle Einkünfte, die keine aktiven Einkünfte im Sinne von § 8 AStG sind
 - Voraussetzung:
 1. Ausländische Gesellschaft
 2. Beherrschung durch inländische Gesellschafter
 3. Ausländische Gesellschaft hat Einkünfte aus passivem Erwerb
 4. Passive Einkünfte sind niedrig besteuert
 - Hinzurechnung festgestellter passiver (ausländischer) Einkünfte
 - Hinzurechnungsquote entsprechend unmittelbarer Beteiligung an ausländischer Gesellschaft

- **„Unilaterale Switch-over-/Treaty-overriding-Klausel“**
 - Keine DBA-Freistellung wenn gesetzliche Qualifikationskonflikte oder Ausfall mangels persönlicher Steuerpflicht (§ 50d Abs. 9 EStG)



Gewinn*	100,0
KSt (Ro)	16,0
Ausschüttung	84,0
Quellensteuer	0,0

verbleiben GmbH	84,0
KSt, SolZ, GewSt (ca. 30%)**	1,3
Ausschüttung	82,7

<u>Anteile Betriebsvermögen</u>	
60% zu versteuern	49,6
ESt+SolZ 47,475%	23,6

Verbleiben	59,1
Gesamtbelastung:	40,9

* aktive Einkünfte im Sinne des AStG

** pauschal; entspricht GewSt-Hebesatz von ca. 400%;

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

 **RÖVERBRÖNNER**

Oliver Quentin
Rechtsanwalt

RöverBrönner KG	Fon: +49 (0) 30.890 62-0
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Fax: +49 (0) 30.890 62-402
Steuerberatungsgesellschaft	E-Mail:
Auguste-Viktoria-Straße 118	O.Quentin@RoeverBroenner.de
14193 Berlin-Grünwald	www.RoeverBroenner.de